

# Gesetz-Blatt

für das

## Königreich Bayern.

N<sup>o</sup> 1.

München, den 31 October 1871.

### N h a l t:

esey, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in Bayern, dann die durch die Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in Bayern bedingten Abänderungen des Militärstrafgesetzbuchs betreffend.

### **Gesetz,**

den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in Bayern, dann die durch die Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in Bayern bedingten Abänderungen des Militärstrafgesetzbuchs betreffend.

Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten, unter Beobachtung der im §. 7 Tit. X der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Form, beschloffen und verordnet:

### **Ludwig II.**

von Gottes Gnaden König von Bayern,  
 Pfalzgraf bei Rhein,  
 Herzog von Bayern, Franken und in  
 Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres

### **Einziger Artikel.**

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1848, die Behandlung neuer Gesetzbücher betreffend, finden auf die Behandlung der Gesetzentwürfe: „den Vollzug der Einführung des